Grenzdifferenzen zwischen Taufers und Münster 1809 : Bericht des königl. baierischen General-Kommissariates des Innkreises an der König von Bayern v. 22. Januar 1809

Autor(en): **Pieth, Friedrich**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde**

Band (Jahr): **- (1950)**

Heft 10

PDF erstellt am: **25.04.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-397465

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Samaden ausgehend aufgefaßt, dabei aber offen gelassen, ob sie ursprünglich frei waren oder nicht. Unberührt ist die Frage geblieben, ob zur Zeit des Gamertingerhandels (1139) der Name Samadenus schon figurierte oder nicht. Auffällig ist, daß bei den Zeugen des ersten Briefes, wo doch auch in Samaden Güter verkauft werden, für das Oberengadin, mithin auch für Samaden, lauter fremde Namen stehen. Am Ende gab es noch keine Samadenus, oder deren Träger spielten keine besondere Rolle.

Die älteste Samadenusangabe bleibt somit nur die vom Jahre 1288, mit dem Dolfinus Thomasius de Semadenz, wobei wir den Wolfinus ohne weiteres als Samadenus, d. h. von Samaden stammend, ansahen.

Hier sei noch erwähnt, daß in Samaden einst ein Turm existierte, der Turm der Herren von Samaden. Er ist dann später als Kerker benutzt worden. Im Jahre 1578 sei er als Carcer neu aufgebaut worden (Archiv Samaden, Kopialbuch).

Grenzdifferenzen zwischen Taufers und Münster 1809

(Bericht des königl. baierischen General-Kommissariates des Innkreises an den König von Bayern v. 22. Januar 1809*)

Mitgeteilt von Friedrich Pieth, Chur

Vorbemerkung des Herausgebers

Die hier in ihrer ursprünglichen Form abgedruckte Denkschrift hat der Herausgeber des Monatsblattes vor Jahren im Bayrischen Geheimen Staatsarchiv in München aufgefunden. Daß sie sich in einem bayrischen Archiv vorfand, braucht nicht zu verwundern. Bekanntlich mußte Kaiser Franz II. im Preßburger Frieden von 1805 Tirol und Vorarlberg dem König von Bayern, dem Bundesgenossen Napoleons, abtreten. Dadurch wurde Bayern als Besitzer des Vintschgaus der Nachbar Graubündens. So kommt es, daß Bayern in den Grenzanständen, die 1808 zwischen Münster und Taufers entstanden, die Gemeinde Taufers vertrat.

Die Veranlassung zu den Grenzstreitigkeiten gaben Steuerverhältnisse. Taufers reklamierte von Bewohnern der bündnerischen Nachbargemeinde Münster Steuerrückstände von Gütern, die, wie Taufers behauptete, auf Tauferser Territorium lagen. Bündnerischerseits bestritt man, daß jene Güter auf Tauferser Gebiet liegen. Aus der Steuerfrage entstand infolgedessen ein Streit über die Landesgrenze zwischen Münster und Taufers, der erst durch die Grenzregulierung zwischen Österreich und der Schweiz in den Jahren 1858—1861 beigelegt wurde.

Die Denkschrift besitzt, obwohl sie ganz den bayrischen bzw. österreichischen Standpunkt vertritt, insofern ein namhaftes Interesse, als sie alle diesen Gegenstand berührenden Beurkundungen und Verhandlungen erwähnt und beleuchtet, die den Auseinandersetzungen von 1808/09 vorausgegangen und die auch anläßlich der spätern Erörterungen dieses hart umstrittenen Abschnittes der Landesgrenze angerufen worden sind.

---

* Abschrift aus dem Bayrischen Geheimen Staatsarchiv in München MA 1921, ASt Nr. 2189

Ew. koeniglichen Majestaet Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten hat unterm 18. october vorigen Jahrs (1808) den hier zurückfolgenden Original-Bericht des Königlichen Ministerresidenten in der Schweitz über einige Gränz Irrungen zwischen dem Königlichen Landgerichte Fürstenburg und dem Canton Graubünden zur erschöpfenden Erläuterung anher gesandt.

Die Untersuchungen, welche sowohl an Ort und Stelle selbst als in dem Archive angestellt werden mußten, um die nöthigen topographischen und historischen Notizen zu sammeln, haben die Erstattung des gegenwärtigen unterthänigsten Berichts verzögert.

Die letzte Veranlassung zur Erneuerung einer an und für sich viel ältern Gränzstreitigkeit gaben die wiederholten Reclamationen der Tyrolischen Gränzgemeinde Taufers wegen der mit jedem Jahre mehr anwachsenden Steuer-Rückstände der Bündnerischen Unterthanen aus der Gemeinde Münster von jenen Grundstücken, die sie in dem Steuer-Districte von Taufers besitzen und für welche diese letztere Gemeinde seit dem Jahre 1800 schon gegen 700 Gulden an Steuern vorgeschossen hatte. Diese Beschwerden bewogen das Königliche Gubernium von Tyrol, im August vorigen Jahres, die Gränzen gegen Münster durch das Landgericht Fürstenburg mit Beyziehung eines Ingenieurs von neuem genau untersuchen, und mit den Gränzkarten vergleichen zu lassen. Da sich bey dieser Gelegenheit die Rechtmäßigkeit der Ansprüche der Gemeinde Taufers vollkommen bestätigte, so erließ auf Befehl des Gubernii das Landgericht Fürstenburg ein nachdrückliches Schreiben an die Ortsobrigkeit zu Münster, und drohte, die Steuer-Rückstände durch unmittelbaren Beschlag auf die Erzeugnisse der steuerbaren Besitzungen einzubringen. Eben diese Drohung ist es nun, über welche der Landammann auf Einschreiten des kleinen Raths zu Chur bey der Königlichen Gesandtschaft unter Beziehung auf Gründe sich beschwert hat, durch welche die Schweitz schon seit geraumer Zeit eine ihr vorgeblich über erwähnte Besitzungen zustehende Landeshoheit zu behaupten sucht.

Die unter Ziffer 1 hier anliegende Mappe ist die Copie eines im Jahre 1767 von beyderseitigen Ingenieurs gemeinschaftlich aufgenommenen Grundrisses von der Gegend von Taufers und Münster, und stellt innerhalb der roth und gelben Linie die zwischen Tyrol (itzt Baiern) und dem Canton Graubünden streitigen Gebieths Theile dar.

Bünden spricht die Landeshoheit über die ganze Gegend an, welche zu beyden Seiten der von Taufers nach Münster ziehenden Straße durch gradlinige Verlängerung der Arme des an diese Straße stehenden sogenannten Confinkreuzes unter der Benennung Vallatschia Tsitscheida, Prà della grappa und Vaschgies von Tyrol abgeschnitten wird, deren Werth für letzteres Land ich später zu untersuchen Gelegenheit haben werde, und welche sowohl nach der wirklichen Stellung

der Marksteine, als vermöge des Besitzstandes Tyrol, d. i. dem Königreiche Baiern angehört.

Ew. Koenigliche Majestaet sind durch diese kurze Einleitung mit dem eigentlichen Gegenstande der Discussion bekannt, welche freylich in der Note des Landammanns an den Königlichen Gesandten in der Schweitz in einem etwas veränderten Lichte erscheint, und von deren wahrem Stande ich durch die nachfolgende aktenmäßige Darstellung Ew. Koenigliche Majestaet in Kenntniß zu setzen hoffe.

§ 1

Bis zum Jahre 1728 gehörte das Münstertal zum Hochstift Chur. Es erscheint weder aus den Acten des hiesigen Archivs — noch aus den von Seite Bündens bisher angeführten Documenten, daß vor dem Jahre 1745 an der Gränze bey Taufers Irrungen obgewaltet hätten, obschon bis dahin die Existenz des sogenannten Confinkreuzes als einer angeblichen Haupt-Mark an der Landstraße schon 180 Jahre früher beurkundet war. Es kam selbst bey der im Jahre 1728 erfolgten käuflichen Abtrettung des gegenwärtig Schweizerischen Antheils am Münsterthale vom Bischoffe von Chur an das Haus Österreich und 1733 von letzterem an die Republik Graubünden über die Gränzverhältnisse nichts zur Sprache.

Dieses Mangels an Discussionen zwischen den beyden Staaten ohnerachtet existirten aber schon von den Jahren 1565 und 1686 her sehr bestimmte Verträge zwischen den Gemeinden Taufers und Münster, worinn die ganze izt streitige Gegend der erstern zugesprochen wurde.

§ 2

Erst im Jahre 1745 wurden bey Erneuerung des Confin-Kreuzes in Gegenwart beyderseitiger abgeordneten wechselseitige Erklärungen zu Protokoll gebracht, welche im wesentlichen durchaus nichts enthielten, als «daß durch solchen Vorgang den beydseitig hohen Territorialherrlichkeiten, wie auch den zwischen Taufers und Münster habenden Verträgen und Abkommnissen kein Nachtheil oder Präjudicium zugehen solle». Ein ähnlicher Act hatte bereits im Jahre 1592 statt gehabt, da mit Einwilligung und Theilnahme aller Interessenten das vorlängst umgefallene Kreuz wieder an seinen Ort mit der Erklärung gesetzt wurde, daß es als ein Mark alles das beweisen und bedeuten solle, was es von Altersher bewiesen und gegolten hat. Die Veranlassung des Vorgangs im Jahre 1745 ist übrigens aus den vorhandenen Acten nicht zu ersehen.

§ 3

Indessen muß doch die Frage über die eigentliche Bedeutung des Confin-Kreuzes schon damals bisweilen rege gewesen, und in ver-

schiedenem Sinne beantwortet worden seyn, denn als in den Jahren 1746 und 1747 ein Graf von Welsperg mit mancherley diplomatischen Aufträgen vom Österreichischen Hofe nach Bünden gesandt wurde, erhielt er unter andern auch die Weisung, diese Differenzien in Güte beyzulegen. — Mangel an genauer Kenntniß der Localitäten und der Wunsch, jene übrigen Zwecke durchzusetzen, scheinen den Vorstellungen der Graubündner Regierung über den Punkt der Tauferer Gränze sehr leichten Eingang bey dem Grafen von Welsperg verschafft zu haben: er berichtete an seinen Hof, diese ganze Sache sey höchst unbedeutend, da sie nur bey 500 Schritte Landes betreffe, und ließ in sein mit Bünden im Jahre 1748 verabredetes eventuelles Vertrags-Project die Stelle einrücken: daß, falls ein wirklicher Markstein sich erfinden lasse, so gegen das Engadin gehe, und in grader Linie auf das an der Landstraße stehende Gränz-Kreuz schneide, das Territoriale zu Bezeugung guter Nachbarschaft der republik mit einigem Vorbehalte cedirt werden solle.»

§ 4

Der österreichische Hof ratificirte das ebenerwähnte Vertragsprojekt nicht. Es ist eben dasselbe, auf welches sich der Landammann in seiner Note an den Königlichen Ministerresidenten beruft, und welches die Graubündner von jeher gerne geltend gemacht hätten. Sie ermangelten auch gleich anfangs nicht, längs dem Avignabach ein Paar seyn sollende alte Marksteine, die auf das Confin-Kreuz schneiden, aufzufinden. Allein dieselben waren von der Art, daß man eben so gut jeden andern Stein als einen Gränzstein ausgeben könnte, und weder damals, noch später, wo im Jahre 1767 diese (in der Mappe mit A und B bezeichnete) Steine durch eine gemeinschaftliche Commission förmlich in Augenschein genommen wurden, erkannte man Tyrolischer Seits die ihnen beygelegten Eigenschaften an, sondern widerlegte selbe mit triftigen von den Graubündnern unentkräftet gebliebenen Gründen. Die Verhandlungen hierüber vom Jahre 1767 sind vollständig vorhanden.

§ 5

Im Jahre 1766 wurden von beyden Seiten ernstliche Anstalten zur Entscheidung dieser und anderer Gränzirrungen getroffen. Man schickte 1767 von beyden Seiten Bevollmächtigte Commissarien nach der streitigen Gegend ab. Tyrolischer Seits traf dieser Auftrag den sehr fähigen Gubernialrath v. Müller. Es waren ihm Ingenieurs, Forstmänner, die Local Beamten und Gemeinde Vorsteher beygegeben. Von Chur erschien gleichfalls eine zahlreiche Deputation. Die damaligen in dem hiesigen Archive vollständig aufgefundenen Unterhandlungen und gewechselten Schriften setzen die Streitfrage hin-

länglich ins Licht, und mögen daher, obschon diese Commission bis auf den heutigen Tag in dem vorliegenden Punkt kein Resultat gewährte und keinen Gränzvertrag zur Folge hatte, um so mehr als Grundlage der nun folgenden rechtlichen Darstellung der Ansprüche beyder Staaten dienen, als sich der (schweiz.) Landammann Rüttiman in seiner Note an den Königlichen Ministerresident selbst auf diese Unterhandlungen bezogen hat.

§ 6

Es kommt hier vor allem auf die Erörterung der Praeliminar-Frage an, welcher von beyden Staaten den Besitzstand des streitigen Gebieths für sich ansprechen könne? Fällt die Entscheidung dieser Frage für Baiern aus, so geht die ganze Last der strengsten Beweisführung auf Graubünden über. Die Gründe auf welchen der von Seite Tyrols jederzeit behauptete Besitzstand beruht, sind folgend theils bestrittene, theils unbestrittene und unbestraitbare facta, wie sie sich aus den vorliegenden Acten ergeben.

1. Noch heut zu Tage besitzen einige Gemeindsglieder von Taufers mitten in dem streitigen Districte und zwischen den Besitzungen der Münsterer mehrere Grundstücke und Rechte, welche sie fortan nach Tyrol versteuern. Wäre daher nicht seit den Jahren 1565 und 1686, in welchen die Gemeindsgränzen zwischen Taufers und Münster durch Verträge bestimmt wurden, der größte Teil des in diesen Verträgen als Privateigenthum der Gemeinde Taufers anerkannten — dermal von Graubünden angefochtenen — Bezirkes nach und nach zufällig durch einzelne Käufe und andere Rechtstitel an Münsterische Privaten übergegangen, so würde auch gegenwärtig noch die Landsteuer unstreitig von dem ganzen Bezirke (wie ihn die roth und gelbe Linie der Mappe bezeichnet) an das diesseitige Staatsoberhaupt abgeführt werden. Seitdem benützten aber die Münsterischen Eigenthümer den Vortheil ihres Personalstandes und entzogen sich (obschon nicht förmlich und auch nicht alle) der Steuergiebigkeit, wenn diese gleich nicht an der Person des Besitzers, sondern auf dem Grunde haftet. — Dieser Umstand, daß nämlich durch die Übertragung des Eigenthums von den in dem streitigen Districte gelegenen Grundstücken an Münsterische Insassen die Erhebung der Steuern schwierig gemacht wurde, gab auch Anlaß, daß nicht selten die Protokollirung solcher Verträge von der Anwaldschaft und Verfachschreiberey zu Taufers, wo die Grundbücher liegen und die Protokolle aufgenommen werden, verweigert wurde, wovon denn die Folge war, daß die Partheyen öfters dergleichen Kaufs Contracte heimlich zu Münster protokollieren ließen. Diese Thatsachen sind aus den übereinstimmenden Aussagen der Gemeinde Vorsteher entnommen.

2. Demohngeachtet wurden selbst noch bey der letzten Steuerregulirung in Tyrol in den 1780er Jahren, wenn gleich vermöge Hof-

befehls vom 29ten December 1781 nur solche Grundstücke, welche sich auf diesseitigem unbestrittenem Gebiethe befinden, in die Steuer Peräquation aufgenommen werden sollten, von einigen Münsterer die Steuerfassionen über ihre streitigen Bezirke gelegenen Besitzungen eingereicht, und nachmals die Steuer Quoten häufig entrichtet; daher theilen sich gegenwärtig die Besitzungen der Münsterer auf baierischem Gebiethe in fatirte (anerkannte) und nicht fatierte. Letztere sind in dem von dem Steuerperaequations-Commissaire Pfanner ex. officio verfaßten sogenannten spannigen /: d. h. streitigen :/ Cataster der Gemeinde Taufers enthalten; über erstere besitzt das Königliche Rentamt Fürstenburg ein Verzeichnis. Von beyden können auf allerhöchsten Befehl Abschriften eingesendet werden. Die Graubündnerischen Abgeordneten konnten bey den Verhandlungen im Jahre 1767 selbst nicht in Abrede stellen, daß von mehrern im angefochtenen Bezirke gelegenen Gütern auch schon vor der neuen Tyrolischen Steuerregulirung Steuern nach Tyrol bezahlt worden seyen. Sie suchten aber — wiewohl ohne Beweis — diese Vorgänge der Furcht oder Unwissenheit der Besteuerten zuzuschreiben.

Erst seit dem Jahre 1800 ohngefähr verboth die Regierung zu Chur allen Partheyen, die auf dem der Hoheitsrechte wegen streitigen Districte Grundstücke besitzen, die Entrichtung von Steuern an die diesseitigen Behördten, und seitdem sind auch keine Steuern mehr von den Bündtnerischen Unterthanen für dergleichen Besitzungen entrichtet worden.

3. Es ist kein Fall bekannt, daß diese Grundstücke je nach Münster Abgaben entrichtet hätten, oder daß dergleichen von Tyroler Unterthanen von Besitzungen im streitigen Districte Graubündener Seits wären aufgefordert worden, welches doch ohne Zweifel geschehen seyn würde, wenn die Landeshoheit über diesen District wirklich im Besitze Graubündens gewesen wäre.

4. An der äußersten Gränze der streitigen Gegend gegen Münsterthal zu befindet sich eine sogenannte Einsiedeley (No. 16). Diese wurde bey Einführung der Conscription in Tyrol unter Joseph II ohne Widerspruch in die Conscription eingezogen, und mit No. 132 bezeichnet, so wie sie schon die alte Steuer-Nummer 1026 getragen hatte. Die Gerichtsprotokolle, die Tauf- und Sterberegister von Taufers weisen aus, daß nicht nur die ehemals in dieser Einsiedeley befindlich gewesenen Einsidler jederzeit nach Taufers begraben und ihre Verlassenschaftshandlungen beym Gerichte Glurns gepflogen wurden, sondern daß auch noch seitdem die Einsiedeley nach Aufhebung der Eremiten an Bauernfamilien verkauft, und schon einigemale an andere Besitzer übergegangen ist, die dort gebohrnen Kinder zur Taufe nach Taufers gebracht, die verstorbenen Personen zu Taufers begraben, und alle Handlungen und Gerichtsbarkeit vom Gerichte Glurns besorgt werden.

5. Zu wiederholten Malen insbesondere in den Jahren 1786 und 1799 wurden von den Tyrolischen Gränzzollbeamten und Cordonichten zu Taufers Schleichhändler auf dem streitigen Bezirke ohne Anstand von Seite Graubündens arretiert und als solche behandelt.

6. Noch im Herbst 1805 stellten die confoederirten Schweizer Truppen, als sie zu Behauptung der Neutralität die Gränze gegen Tyrol besetzen mußten, auf dem streitigen Gebiethe eine Säule mit der Inschrift «Schweizerische Eidgenossenschaft» auf. Diese Säule wurde auf Anlaß des k. k. General Majors Prinzen Rohan von den Bündnern selbst weggeschafft, und zu äußerst des streitigen Districts gegen Münster ein Österreichisches Piquet aufgestellt.

Die bisher angeführten Thatsachen sind zuverlässig hinreichend um den Besitzstand der wesentlichsten Landeshoheits Rechte für Baiern zu begründen. Ihnen gesellt sich das eigene klare Eingeständnis der Bündner Deputirten zu, welches diese im Jahre 1767 laut Commissions-Protokoll vom 17ten July obgleich mit der rechtsunbeständigen Verwahrung, «unwissend ob selbe /: die Tauferer :/ hiezu Fug und Recht gehabt oder nicht» welche Klausul den Bündnern höchstens das Petitorium offen hält, abgelegt haben.

Baiern kann über dieß auf dem Besitzstande mit um so größerem Rechte beharren, weil bey dem Gränzberichtigungs Geschäfte vom Jahre 1767 Graubünden zuerst mit dem sogenannten «Beweise» gegen Tyrol aufgetretten ist, wodurch es den diesseitigen Besitz nach allgemein gültigen Rechtsregeln wenigstens stillschweigend eingestanden hat. Es sind auch in den von Seite Graubündens erfolgten Erklärungen und Schriften keine andere als petitorische Gründe angebracht worden, deren Gehalt nun geprüft werden soll.

§ 7

Gründe — worauf die Graubündner ihre Ansprüche auf das streitige Gebieth stützen

A.) Es sey die ungezwungene Bedeutung der Querhölzer /:Arme:/ des Confin-Kreuzes, daß selbe auf beyden Seiten die beyderseitigen Territorien in grader Linie voneinander scheiden.

B.) Mit dieser Richtung stimmen auch die (auf der Mappe mit A und B bezeichneten) Marksteine genau überein, so wie —

C.) der Inhalt einer Übereinkunft zwischen Taufers und einigen Particularen von Münster vom 21ten April 1655.

D.) Die Gränzberichtigungs Verträge vom Jahre 1565 und 1686 auf welche sich Tyrol bezieht, seyen blose Privat Verträge, in welchen der Umfang des Weydeney- und Beholzungs-Rechtes der benachbarten Gemeinden Taufers und Münster bestimmt werde, und es

seyen dabey die wechselseitigen Hoheitsrechte ausdrücklich in Vorbehalt genommen worden. Dieser Grund wird auch von dem Landammann in seiner Note neuerdings angeführt.

E.) Sollten die in den genannten Verträgen ausgezeigten Markungen auch für Territorialgränzen angesehen werden wollen, so wäre die Herstellung des Confin-Kreuzes /: 1745 :/ überflüssig gewesen, indem diese Markungen an verschiedenen Orten in bedeutender Entfernung vom Confin-Kreuze stehen.

F.) Seyen alle innerhalb der graden Linie des Confin-Kreuzes gelegenen Güter steuerfrey, und da im Tyrol alle, in Graubünden aber keine Güter der Steuerpflichtigkeit unterlägen, so sey die Exemtion von Steuern, oder die Schuldigkeit, sie zu bezahlen, die unterscheidende Note beyder Länder.

§ 8

Diese Gründe unterliegen folgenden Einwendungen:

ad A.) Die von den Graubündnern den Armen des Confin-Kreuzes beygelegte Bedeutung ist durchaus unstatthaft. Mehrere Marksteine der dortigen Gegend, so wie an vielen andern Orten sind mit Kreuzen bezeichnet, die bey einigen z. B. bey dem Marksteine in Trattlus ganz den entgegengesetzten Beweiß liefern würden. Sollte grade die an der Landstraße stehende Markung, das Confin-Kreuz genannt, die ihr von den Bündnern beygelegte Bedeutung haben, so müßte diese durch eine Urkunde nachgewiesen werden. Diesseits hat man nicht einmal das Confin-Kreuz als eine eigentliche und entschiedene Territorial Gränz Markung angesehen, wie die Verhandlungen vom Jahre 1767 ausdrücklich darthun.

ad B.) Diese über eine Stunde Wegs von einander entfernt stehende für Markungen ausgegebene blose Feld- oder Lagersteine, wovon der eine angeblich erst im Jahre 1750 entdeckt wurde, nachdem das Welspergische Projekt die Graubündner zu Nachforschungen aufgemuntert hatte, sind, da sie weder die Form gewöhnlicher Marksteine haben, noch sich in irgend einer Urkunde auf sie bezogen wird, von aller Authenticität und Beweißkraft entblößt, wurden auch weder 1752 noch 1767 als Marksteine anerkannt. Zudem stimmen sie mit der graden Linie der Arme des Confin-Kreuzes gar nicht überein.

ad C.) Um über die angeführte in Steuersachen zwischen der Gemeinde Taufers und einigen Münsterischen Particularen privatim geschlossenen Uibereinkunft ein vollgültiges Urtheil fällen zu können, sollte die Urkunde vollständig vorliegen. Wenn indessen jene Münsterischen Gemeindsleute von einigen benannten auf Tauferschem Gebiethe gelegenen Gütern aus was immer für einem Anlaß /: der vielleicht aus der Urkunde ersichtlich wäre und über den Vorgang selbst ein helleres Licht verbreiten könnte — den vorliegenden Acten nach betraf dieser Anlaß die Wasserleitung und Befeuchtung der Güter :/

Steuern schuldig zu seyn aus einem speziellen Grunde ausdrücklich einbekannten, so kann doch der Schluß, als ob alle in jener Uibereinkunft nicht genannten Grundstücke nicht auf Tauferischem Gebiethe lägen, unmöglich und umsoweniger für consequent angenommen werden, als zur Zeit wo die Uibereinkunft getroffen wurde, nämlich im Jahre 1655 die in demselben nicht genannten Grundstücke, so wie sie nach Ausweiß des Vertrags vom 11. September 1565 innerhalb des Confin-Kreuzes liegen, nicht nur höchst wahrscheinlich, sondern gewiß im Besitze der Tauferer waren, indem sonst der ganze Hergang im Jahre 1685 wo die Tauferischen Gemeinds Markungen nach Ausweiß und mit Bestätigung des Vertrags von 1565 neuerdings hergestellt und der nun streitige Bezirk wiederholt der Gemeinde Taufers zugesprochen würde, vollkommen überflüssig und zwecklos gewesen wäre. Daher ist es denn nicht zu verwundern, daß im angeführten Vertrage von 1655, als zu welcher Zeit sich die Tauferer noch im Besitze des ganzen Districts immer dem Confin-Kreuz — wie ihnen solchen der Vertrag von 1565 zusicherte — befanden, von einer Steuer Schuldigkeit der Münsterer für ihre innerhalb des Confin-Kreuzes gelegene Güter z. B. Vallatschia etc. keine Rede ist. Daß übrigens die Münsterer von den ihnen auf Tauferischem Gebiethe besessenen Gütern die gesetzlichen Steuern, Anlagen, Zinse und Zehenden abzuführen schuldig seyen, unterlag schon damals /1655/ keinem Anstande.

ad D.) Obschon ursprünglich und zunächst die Instrumente von 1565 und 1686 nur die Ausmarkung des privativen Weide- und Beholzungsrechts der benachbarten Gemeinden Taufers und Münster betreffen, und keine Staatsverträge über die Tyrolisch-Bündnerischen Confinen sind, so hat man doch Tyrolischer Seits diese Urkunden jederzeit als Grundlagen zu den nachgefolgten Gränz Berichtigungen mit Recht annehmen können, denn

a. waren weder vor noch nach jenem Zeitpunkte (1565) bis auf den heutigen Tag andere Gränzen bekannt, das sogenannte Confin-Kreuz — wenn es anderst als eine Hauptmark anzusehen ist, — an der Landstraße etwa ausgenommen.

b. Die von den Bündnern für die Behauptung der graden Gränzlinie nach der Richtung der Querbalken des Confin-Kreuzes beygebrachten Gründe sind, wie oben gezeigt wurde, ohne Gehalt.

c. Wenn die Graubündner das Confin-Kreuz für eine unbestrittene Territorial Markung anerkannt wissen wollen, so ist nicht einzusehen, warum sie nicht auch ihrer Seits die andern in den erwähnten Verträgen bezeichneten Marksteine als solche anerkennen wollen, da sie doch diese sowohl dem ausdrücklichen Innhalte der Verträge, als auch links und rechts genau an das Confin-Kreuz anschließen.

d. Der Völkerrechtliche Satz, daß — da in ältern Zeiten die Landesgränzen nicht so genau ausgemarkt wurden, und diese oft durch beträchtliche Strecken blos das Herkommen, der Besitz oder die natür-

liche Lage bestimmte — Heut zu Tage bey sich ergebenden Gränz-Anständen die alten Gemeindsmarken, actus possessorii und die Ortslage im Zweifel d. h. in Ermangelung aller Urkunden, wodurch die wahren Gebiethsgränzen ausgemittelt werden könnten, zur Basis der Berichtigung und Festsetzung derselben genommen werden müssen, hat unstreitig historische Wahrheit, und wurde, da es keinen vernünftigeren und billigern Grundsatz geben kann, auch in das Privatrecht aufgenommen.

Nun aber schließen —

aa die aus den Verträgen von 1565 und 1686 ersichtlichen Markungen der Gemeinde Taufers den gegenwärtig streitigen Bezirk ein.

bb Die für Baiern sprechenden possessorischen Handlungen, sowie die rücksichtlich des diesseitigen Besitzstandes von den Bündnern selbst ausdrücklich und stillschweigend abgelegten Geständnisse sind oben angegeben worden, und —

cc ein Blick auf den Grundriß des streitigen Gebiets gewährt die Uiberzeugung, daß die nach Ausweiß der roth und gelben Linie diesseits behauptete Territotial Gränze der durch Bäche, Thäler, und Gebirgsabhänge so sehr coupirten Gegend weit angemessener sey, als die Bündner Seits angsprochene grade Linie.

Es gewinnt also der Satz, daß bey Ermangelung einer andern beurkundeten Gränze die Gemeinds Markungen zwischen Taufers und Münster, so wie sie durch Verträge von 1565 und 1686 bestimmt worden sind, auch die Länder voneinander scheiden, den höchsten Grad von Wahrscheinlichkeit.

E.) Zu dieser bey den dargestellten Verhältnissen, und da bis zum Jahre 1745 nie einige Gränzanstände im Münsterthale obgewaltet haben /: obschon es selbst um 12 Jahre vorher nicht an Gelegenheit dazu gefehlt hätte § 1 :/ ohnehin rechtsgültigen Vermuthung tritt noch der für die Regierung zu Chur nicht günstige Umstand hinzu, daß sie die Einräumung eines so beträchtlichen Bezirkes an der Landesgränze an eine ausländische Gemeinde, wobei es sich doch vorzüglich um das Staats Interesse gehandelt hätte, ruhig zuließ, da ihr die Vorgänge zwischen einer ihrer Gränzgemeinden und der Tyrolischen Gemeinde Taufers 1565 und 1686 schon anfangs, und dann durch so lange Zeit unmöglich unbekaunt bleiben konnten, und zwar um so minder, als ihr eigner Hauptmann auf Fürstenburg und das zweytemal andere von ihr ernannte Commissarien unter den Obleuten und Contrahenten waren.

F.) Hiergegen schützt auch die dem Vertrage von 1565 Art. 1 vorgesetzte Verwahrungs Klausel den Canton Graubünden nicht, denn —

aa weiß man, wie wenig oft dergleichen in den Instrumenten der damaligen Zeit so häufig gebrauchte Klaußeln zu bedeuten haben: wäre dieß aber wirklich hier nicht der Fall, so müßte -

bb bekannt seyn, daß die Landesgränzen andere als die in den genannten Verträgen angegebene Gemeinds Markungen, und welche sie seyen. Dieß hätte besonders schon im Jahre 1565 bekannt seyn müssen, was aber

cc die Bündner nie zu erweisen vermochten, und weßhalb sich denn behaupten läßt, daß damals gar kein streitiger District vorhanden gewesen sey, welcher durch jene Klausel in Vorbehalt hätte genommen werden können.

dd Aber auch selbst die Existenz solcher in Vorbehalt genommenen Landesgränzen zugegeben, so wäre es immer eine allerdings praejudicirliche Gleichgültigkeit der Churischen Regierung gewesen, daß sie, da man tyrolischer Seits nie andere Gränzen kannte, jene vorbehaltenen der Regierung zu Innsbruck nie angezeigt hat. Haben es doch 120 Jahre später /: 1686 :/ die Bündnerischen Regierungs Commissarien nicht mehr der Mühe werth geachtet, der über die Erneuerung der alten Tauferschen Gemeinds Markungen abgefaßten Urkunde jene salvatorische Klausel einschalten zu lassen.

ad E.) Diese Behauptung der Bündner ist gänzlich ohne Grund, und bedarf keiner Widerlegung. Das Confin-Kreuz correspondirt sehr gut mit den übrigen in den Verträgen von 1565 und 1686 bestimmten Marksteinen.

In der Bündnerischer Seits behaupteten graden Linie mit den Armen des Confin-Kreuzes stehen die andern Marksteine freylich nicht. —

ad F.) Ist bereits oben § 5 dargethan, wie schwankend die Behauptung von der Steuerfreyheit der innerhalb des Confin-Kreuzes gelegenen Güter sey. Man kann aber für alle Fälle die aufgestellte distinktive Note der beyden angränzenden Territorien aus dem Grunde nicht gelten lassen, weil einerseits unmöglich zu glauben ist, daß nicht auch die Graubündnerischen Güterbesitzer wenigstens bisweilen außerordentliche Abgaben nach Verhältniß ihrer Grundstücke zu entrichten haben sollen: andererseits es selbst in Tyrol bis zur letzten Steuer Regulirung viele Güter gab, von denen die Eigenthümer keine ordentlichen Steuern zu bezahlen schuldig waren.

§ 9

Nach dieser Darstellung der historischen und rechtlichen Verhältnisse der Gränzdifferenzen im Münsterthale stelle ich es höherem Ermessen anheim, ob nicht Baiern vollkommen berechtigt sey, seinen überdies durch so erhebliche petitorische Gründe unterstützten Besitz durchgehends zu behaupten und die Steuern von den Besitzungen der Graubündner Unterthanen innerhalb der streitigen Gränze aller Protestationen der helvetischen Regierung ungeachtet erheben zu lassen, so wie dieses zum Beispiel von Österreich im Zillerthale geschehen und von Baierischer Seite sogar — als eine Folge des Besitzstands zuge-

geben worden ist, obschon dort der Salzburgische Besitzstand bey weitem nicht so entschieden und rechtlich war, als es hier der tyrolische ist.

Sollten Ew. Koenigliche Majestaet dazu nicht geneigt seyn, so müßte wenigstens die betreffende Steuerquote der Gemeinde Taufers an ihrer ganzen Steuer Schuldigkeit abgeschrieben werden, da unmöglich von den dortigen armen Unterthanen gefordert werden kann, daß sie für die in ihrer Gemarkung begüterten Ausländer fortwärend Vorschüsse leisten solle.

Ich meines Orts würde aber zur Einheischung der Steuern vom ganzen streitigen Districte nach dem Grundsatze der Territorial Hoheit und Purifikation allerunterthänigst und zwar um so mehr anrathen, als ich es für wichtig halte, daß Baiern nicht nur jedes Recht an dieser Gränze standhaft behaupte, und seinen Besitz dauerhaft befestige /: weil Münsterthal und Engadin für Baiern — wie ich bey anderer Gelegenheit zeigen werde — große Wichtigkeit haben :/ sondern daß vorzüglich der District, von welchem hier die Rede ist, mit dem Königreiche nach wie vor vereinigt bleibe, da die Absichten Graubündens bey dessen Losreißung von Ew. Koeniglichen Majestaet Staaten tiefer liegen, als es auf den ersten Anblick scheinen mögte.

§ 10

Diese Absichten gehen nämlich dahin, sich zwischen Münsterthal und Engadein eine unmittelbare bequeme Verbindung zu eröffnen.

Zwar können schon itzt die Bündner aus ihrem Antheile am Münsterthale zu Sommers und Herbstzeiten über Li (Lü) und Assas nach Scarl in Engadein gelangen, ohne das Tyrolische Gebieth zu betretten:

Hingegen müssen sie im Winter und bey üblem Wetter auch zu andern Jahreszeiten ihren Weg über Taufers und Nauders nehmen, so wie denn z. B. die Unter Engadeiner, wenn sie um Weine nach Veltlin fahren, gegenwärtig Nauders und Taufers passiren müssen.

Dieser dem Lande und den Koeniglichen Zollgefällen sehr nützliche Durchzug würde ganz aufhören, wenn den Graubündnern die Landeshoheit über das Thal Avigna abgetretten würde. Bünden würde dieses schon itzt zum reiten und fahren bequeme Thal zur Anlage einer ordentlichen Straße benüzen, und der ganze Mailändische Transito Handel, der itzt wenigstens zum Theil Tyrol berührt, würde für dieses Land verlohren seyn, und bis zur Gränze des Illerkreises auf schweizerischen Boden ziehen:

Eine Betrachtung, die mir von um so größerer Erheblichkeit zu sein scheint, als die Bemühungen der Graubündner den ganzen Italienischen Handelszug auf ihre Seite zu lenken ohnehin bekannt, und bisher nur von allzu gutem Erfolge gewesen sind.

Ich bitte nun über diesen Gegenstand um allergnädigste Verhaltungs Befehle, und werde, wenn es nach dieser getreuen und umständlichen Darstellung noch nöthig erachtet werden sollte, die einschlägigen voluminosen Acten ungesäumt allerunterthänigst nachsenden.

In tiefster Ehrfurcht verharrend.

Ew. Koeniglichen Majestaet
allerunterthänigst treugehorsamster

gez. (Name fehlt).

Volkswirtschaftliches und Kulturgeschichtliches aus Jenisberg (Valplaun)

Vorbemerkung des Herausgebers

Durch die freundliche und verdankenswerte Vermittlung des Herrn Pfarrer Paul Thürer in Mollis gelangte der Herausgeber des Monatsblattes in den Besitz der nachfolgenden Mitteilungen über das abgelegene, heute nur noch sehr dünn besiedelte Jenisberg, einer Fraktion der Gemeinde Filisur, am linken Ufer des Davoser Landwassers gegenüber Wiesen gelegen. Die Angaben verdienen unseres Erachtens festgehalten zu werden und sollen zur Abwechslung in der Form einer kurzen Beantwortung bestimmter Fragen dargeboten werden, die auch ihre Vorteile hat. Die Antworten stammen von Johannes Strub und seinem Bruder, Jenisbergern, denen ihre interessanten Aufschlüsse bestens verdankt seien.

Wann und von wem wurde die Jenisberger Mühle gebaut?

In einem früheren Jahrhundert. Des Meisters Name und Herkunft nicht mehr bekannt. Um 1904 wurden durch Zimmermann Jak. Telli von Frauenkirch Gebäude und Schindeldach neu erstellt, dito neues Wasserrad, Wellbaum und Mehlkasten. Der große Mühlstein wurde in den Siebziger Jahren, jedenfalls bald nach Eröffnung der neuen Zügenstraße, über die Lawine des Kühtobels heraufgeschleppt, die Brücke auf Brombenz hätte ihn vielleicht nicht getragen. Die Lawine ging in jenem Jahr bis an die Landstraße hinauf, was hie und da vorkommt.

Wem gehörte die Mühle?

Den Ackerbauern gemeinsam, einer Art Genossenschaft. Das Bauholz war Gemeindeeigentum und wurde beim Abbruch wieder als solches verwertet.

An welchem Bache liegt sie?

Oberhalb des Jenisberger Kühtobelbaches.